

ZH_OBERGERICHT SB130179 vom 29. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130179

FR: ZH_OBERGERICHT SB130179 du 29 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130179 del 29 novembre 2013

Erwägungen

E. 26

Januar 2010, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren, mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 500.– bestraft wurde. Dabei sah die Staatsanwaltschaft See/Oberland von einem Widerruf der von ihr 2008 ausgesprochenen Geldstrafe ab und verlängerte die diesbezügliche Probezeit um sechs Monate. Im Vergleich zur vorliegend zu beurteilenden Tat des Beschuldigten B._____ erweisen sich seine Vorstrafen als nicht besonders schwerwiegend. Eine leichte Straferhöhung muss in diesem Zusammenhang aufgrund der teilweisen Einschlägigkeit der Delikte jedoch trotzdem veranschlagt werden. Neben den Vorstrafen fällt zudem deutlich strafe erhöhend ins Gewicht, dass der Beschuldigte B._____ seine heute zu

- 47 - beurteilende Tat während der dreijährigen Probezeit seiner letzten Vorstrafe begangen hat. 4.4.3 Bezüglich des Nachtatverhaltens hielt die Vorinstanz auch betreffend des Beschuldigten B._____ fest, dass negativ ins Gewicht falle, dass sich dieser vom Tatort entfernt habe und weggelaufen sei, statt dem verletzten Privatkläger zu helfen (vgl. Urk. 54 S. 63). Dem kann – wie bereits beim Beschuldigten A._____ erwähnt – nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf das nemo-tenetur-Prinzip (vgl. Art. 113 Abs. 1 StPO) kann auch dem Beschuldigten B._____ nicht vorge- worfen werden, dass er nicht am Tatort auf die Polizei gewartet, sondern sich mit A._____ und I._____ zusammen entfernt hat. Im Zusammenhang mit dem Nach- tatverhalten ist dem Beschuldigten B._____ sodann zugute zu halten, dass er sich hinsichtlich seiner Tritte von Beginn an geständig zeigte. Die hierdurch bewirkte Erleichterung des Strafverfahrens relativierte sich jedoch dadurch, dass er sich hinsichtlich der ihm im subjektiven Bereich angelasteten Punkte nie voll- ständig geständig zeigte, zumal er zunächst blosser Fahrlässigkeit anerkannte und auch heute noch, obwohl er den vorinstanzlichen Schuldspruch nicht angefochten hat, eine (putative) Notwehrhilfe geltend machte. Zu berücksichtigen ist sodann, dass sich der Beschuldigte B._____ während des Verfahrens mehrfach entschul- digt (Urk. 4/1 S. 6 f., Urk. 4/4 S. 6, Urk. 37 S. 2, Prot. I S. 27, Urk. 116 S. 10, Prot. II. S. 24 f.) und dem Privatkläger auch einen längeren Entschuldigungsbrief geschrieben hat (Urk. 106/1). Auch wenn das Schreiben des Beschuldigten, ins- besondere aufgrund seiner zeitlichen Nähe zur heutigen Berufungsverhandlung, etwas den Eindruck hinterlässt, dass es überwiegend verteidigungstaktisch motiviert sein könnte, ist doch festzuhalten, dass das diesbezügliche Engagement des Beschuldigten B._____ deutlich über dasjenige eines durchschnittlichen Straftäters hinaus geht. Von einer gewissen Reue und Einsicht in das Unrecht der Tat ist vor diesem Hintergrund und in Anbetracht seiner Äusserungen anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 116) auszugehen. Schliesslich ist betreffend das Nachtatverhalten des Beschuldigten B._____ auch miteinzubeziehen, dass dieser seit dem 27. Juni 2012 eine freiwillige Therapie absolviert, um seinen Alkoholkon- sum in den Griff

zu kriegen, die von ihm nach wie vor besucht wird und gemäss

- 48 - Bericht der zuständigen Psychotherapeutin und des Facharztes bereits gewisse Erfolge zeitigt (vgl. Urk. 109). 4.4.4 Gesamthaft betrachtet halten sich die aufgrund der Vorstrafen und des Handelns während der Probezeit vorzunehmende Straferhöhung und die aufgrund des Nachtatverhaltens zu berücksichtigende Strafminderung die Waage. 5. Fazit: In Anbetracht der gesamten vorgenannten strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es als angemessen, den Beschuldigten B._____ mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen, wovon 33 Tage bereits durch Haft erstanden sind. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen des bedingten und des teilbedingten Strafvollzugs sowie die zu berücksichtigende Rechtsprechung korrekt dargestellt. Auf ihre diesbezüglichen Ausführungen kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 54 S. 69 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Vollzug betr. den Beschuldigten A._____: 2.1 Da der Beschuldigte A._____ heute mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu bestrafen ist, ist die objektive Voraussetzung sowohl betreffend eines vollumfänglichen Aufschubs der Strafe als auch hinsichtlich eines teilbedingten Strafvollzugs grundsätzlich erfüllt (Art. 42 Abs. 1 StGB; Art. 43 Abs. 1 StGB). Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschuldigte A._____ noch nie zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde, womit keine besonders günstigen Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegen müssen, um einen vollumfänglichen Aufschub der Strafe zu gewähren.

- 49 - 2.2 In subjektiver Hinsicht sind bei der Prognosestellung die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle wichtigen Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Beschuldigten und auf die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2013, N7 zu Art. 42 StGB). Zum Vorleben ist festzuhalten, dass der Beschuldigte A._____ mit Strafbefehl vom 6. Juni 2007 wegen Diebstahls mit einer bedingten Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft worden ist. Nur rund vier Monate danach verübte er eine mehrfach qualifizierte einfache Körperverletzung, indem er zwei Personen mit einer abgebrochenen Flasche verletzte. Mit Strafbefehl vom 7. November 2008 wurde er deshalb mit gemeinnütziger Arbeit von 600 Stunden bestraft, wobei 240 Stunden vollzogen wurden (vgl. Urk. 55). Etwas mehr als drei Jahre danach verübte der Beschuldigte A._____ dann die heute zu beurteilende Tat. Die beiden vorgenannten Strafen, insbesondere der im Rahmen der zweiten Vorstrafe in erheblichem Umfang ausgesprochene Vollzug der gemeinnützigen Arbeit, scheinen den Beschuldigten A._____ nicht genügend beeindruckt zu haben, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten. Zugunsten einer günstigen Prognose spricht zwar, dass er in gefestigten Verhältnissen lebt, verfügt er doch nach wie vor über seine Arbeitsstelle bei der "K._____", wobei er in seiner Freizeit, gemäss eigenen Angaben, viel Zeit mit seiner Freundin verbringt, welche kaum Alkohol trinkt (Urk. 115 S. 4). Es ist jedoch in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bereits im Zeitraum der Verübung seiner Vortaten über ein sozial intaktes Umfeld verfügte und auch schon damals temporäre Arbeitsstellen inne hatte. Betreffend seine Legalprognose bereitet vor allem der Umstand Sorgen, dass es sich sowohl beim heute zu beurteilenden Delikt als auch bei den Delikten, welche zu den Vorstrafen führten, um "Freizeitdelikte" handelt, welche mit Alkohol in Zusammenhang stehen. Auch wenn der Beschuldigte A._____ anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte, dass er heute nicht mehr viel

Alkohol trinke (Urk. 115 S. 4), ist festzuhalten, dass er sein Leben nicht derart verändert hat, dass ein grundlegender Wandel erkennbar wäre. So zeigt auch seine in der Berufungsverhandlung getätigte Aussage, nach welcher die Beteiligten "zur

- 50 - falschen Uhrzeit am falschen Ort gewesen" seien (Urk. 115 S. 11), dass eine gewisse Bagatellisierungstendenz trotz der grundsätzlichen Einsicht des Beschuldigten nach wie vor vorhanden ist. In Anbetracht all dieser Umstände muss dem Beschuldigten A._____ in subjektiver Hinsicht eine schlechte Prognose gestellt werden, weshalb, trotz des Umstandes, dass er im laufenden Verfahren 33 Tage Untersuchungshaft – und somit erstmals überhaupt Haft – zu gewärtigen hatte, weder der vollständige Aufschub der Strafe noch ein teilbedingter Vollzug in Frage kommt. Die auszusprechende Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 90.– ist mithin zu vollziehen. Im Umfang von 33 Tagessätzen gilt die Geldstrafe dabei als durch die vom Beschuldigten A._____ erstandene Untersuchungshaft geleistet. 3. Vollzug betr. den Beschuldigten B._____: 3.1 Der Beschuldigte B._____ ist heute mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen. Die objektive Voraussetzung für einen vollumfänglichen Aufschub der auszusprechenden Strafe ist somit nicht erfüllt (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es ist jedoch in objektiver Hinsicht zu prüfen, ob dem Beschuldigten der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe gewährt werden kann (Art. 43 Abs. 1 StGB). 3.2 In subjektiver Hinsicht ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte B._____ nun bereits zum vierten Mal straffällig wurde. Die bis anhin angeordneten bedingten Geldstrafen (und Bussen) haben ihn nicht genügend beeindruckt, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten. Bereits betreffend seine erste Vorstrafe vom 18. April 2006 musste zudem festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte B._____ nicht bewährt hat. Hinsichtlich seiner zweiten Vorstrafe vom 19. März 2008 musste die Probezeit sodann aufgrund der erneuten Nichtbewährung um sechs Monate verlängert werden. Mit seiner heute zu beurteilenden Tat hat der Beschuldigte B._____ schliesslich auch innerhalb der dreijährigen Probezeit seiner dritten Vorstrafe delinquent (vgl. Urk. 56). Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Vorstrafen des Beschuldigten B._____ um Strafen von geringer Höhe handelt, und dass die kriminelle Energie der diesen zugrunde liegenden Delikte nicht mit der heute zu

- 51 - beurteilenden Tat verglichen werden kann. Zugunsten des Beschuldigten B._____ ist sodann zu berücksichtigen, dass er sein Alkoholproblem, welches teilweise auch im Zusammenhang mit seinen Vorstrafen relevant war, schon vor rund 1 ½ Jahren auf freiwilliger Basis in Angriff genommen hat und bis heute eine Therapie bei der Psychotherapeutin G._____ besucht. Diese hält in ihrem Bericht vom 12. November 2013 fest, dass eine Prognose günstig ausfallen dürfte, falls der Beschuldigte sich weiterhin motiviert zeige, sein Alkoholproblem in einer weiterführenden Therapie zu lösen, seine Befähigung für eine weitere Reduktion der Konsummengen festige und sich regelmässig einer objektiven Abstinenz-Kontrolle unterziehe (Urk. 109). Dass der Beschuldigte B._____ gewillt ist, die begonnene Therapie weiterzuführen und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, hat er anlässlich der Berufungsverhandlung glaubhaft bekräftigt (Urk. 116 S. 8). Zudem zeigen auch seine Ausführungen, gemäss welchen er in den anderthalb Jahren zwar zwei bis drei Rückfälle erlitten, sich ansonsten jedoch an die vereinbarten Trinkmengen gehalten habe, was im Übrigen auch durch Blut- und Haaranalysen überprüft worden sei (Urk. 116 S. 5 ff.), dass die Therapie einen gewissen Erfolg zeitigt. Des Weiteren ist dem Beschuldigten B._____ anzurechnen, dass er eine gewisse Reue und Einsicht offenbarte, welche sich auch in seinem

Entschuldigungsschreiben an den Privat- kläger manifestierte (Urk. 106/1). Auch betreffend den Beschuldigten B._____ ist sodann zu berücksichtigen, dass er im laufenden Verfahren 33 Tage Untersuchungshaft zu gewärtigen hatte, was einen bleibenden Eindruck bei ihm zu hinterlassen haben scheint (Urk. 116 S. 4 und S. 11). Dem Beschuldigten B._____ kann in Anbetracht all dieser Umstände keine eigentliche Schlecht- prognose gestellt werden, weshalb ihm der teilbedingte Vollzug der Strafe gewährt werden kann. Im Sinne eines Ermessensentscheides ist zugunsten des Beschuldigten heute davon auszugehen, dass bereits der Vollzug von 10 Monaten Freiheitsstrafe genügt, um einerseits seinem Verschulden genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB) und andererseits seine Legalprognose soweit positiv zu beeinflussen, dass in Zukunft mit keinem erneuten Rückfall in die Delinquenz gerechnet werden muss. Die durch ihn bereits erstandenen 33 Tage Untersuchungshaft sind dabei auf den vollziehbaren Teil der Strafe anzurechnen.

- 52 - Für den aufzuschiebenden Strafteil von 20 Monaten ist dem Beschuldigten infolge der aufgrund seiner Vorstrafen insgesamt doch verbleibenden Bedenken eine Probezeit von 4 Jahren anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). VI. Widerruf 1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Ist demgegenüber nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 1 und 2 StGB). 2. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 26. Januar 2010 (eröffnet am 3. März 2010) wurde dem Beschuldigten B._____ für eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– eine Probezeit von 3 Jahren angesetzt (Urk 56). Die heute zu beurteilende Tat beging der Beschuldigte B._____ am 24. März 2012 und damit während dieser laufenden Probezeit. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 54 S. 73 f.) kann hinsichtlich der Frage, ob eine bedingt aufgeschobene Vorstrafe zu vollziehen ist, nicht einfach auf die Begründung zur Vollzugsfrage der aktuell auszufällenden Strafe verwiesen werden. Bei der vorzunehmenden Würdigung der Legalprognose ist beim Widerruf nämlich auch der Vollzug der aktuell auszufällenden Strafe mit zu berücksichtigen (BGE 134 IV 140 E 4.2. und 4.4. mit Hinweisen). Da der Beschuldigte B._____ heute zu ei- ner Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu verurteilen ist, wovon 10 Monate vollzogen werden, und da er erstmals eine Freiheitsstrafe zu verbüssen haben wird, kann angenommen werden, dass ihn dieser teilweise Vollzug der neu auszufällenden Strafe sowie der bedingt aufgeschobene Anteil der Strafe hinreichend zu beein- drucken vermögen, damit er in Zukunft nicht mehr delinquieren wird. Es ist mit anderen Worten davon auszugehen, dass er aufgrund der heute auszusprechen-

- 53 - den und teils zu verbüssenden Strafe die nötigen Lehren ziehen wird, weshalb auf den Widerruf der mit Strafbefehl vom 26. Januar 2010 bedingt aufgeschobenen Geldstrafe zu verzichten ist. Dabei rechtfertigt es sich, die Probezeit der Vorstrafe um das gesetzliche Maximum von 1 ½ Jahren zu verlängern (Art. 46 Abs. 2 und 5 StGB). VI. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat die Beschuldigten A._____ und B._____ sodann unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, dem Privatkläger C._____ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 3'000.– nebst Zins von 5% seit dem 24. März 2012 zu bezahlen. Dabei hat sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Zivilansprüchen sowie die Voraussetzungen der Zusprechung einer Genugtuung zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden kann auch an dieser Stelle auf die entsprechenden

Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 54 S. 74 f. und S. 76, Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Vertreter des Privatklägers beantragte, dass das vorinstanzliche Urteil betreffend die Genugtuung zu bestätigen sei (Urk. 120). Der Beschuldigte B._____ liess bereits mit Eingabe vom 28. Oktober 2013 mitteilen, dass er seine Berufung mit Bezug auf die zugesprochene Genugtuung zurückziehe (Urk. 102). Der Verteidiger des Beschuldigten A._____ hielt demgegenüber im Rahmen der Berufungsverhandlung fest, dass die Genugtuungsforderung, soweit sie den Beschuldigten A._____ betreffe, auf den Zivilweg zu verweisen sei, da dieser für die durch den Privatkläger erlittenen Verletzungen nicht verantwortlich gemacht werden könne (Urk. 118 S. 28). 2. Wie die Erstellung des Sachverhaltes ergeben hat, trifft es zu, dass die Verletzungen des Privatklägers C._____ nicht mit der notwendigen Sicherheit den Schlägen des Beschuldigten A._____ zugeordnet werden können (vgl. Ziff. II. 3.1 des vorliegenden Urteils). Daraus folgt, dass der Beschuldigte A._____ auch nicht zur Leistung einer Genugtuung verpflichtet werden kann, da die Adäquanz der Kausalität zwischen seinen Tathandlungen und der aus der Verletzung

- 54 - herrührenden immateriellen Unbill des Privatklägers nicht angenommen werden kann. Der diesbezügliche Kausalzusammenhang wurde durch die überschüssende Intervention des Beschuldigten B._____ unterbrochen. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers C._____ gegenüber dem Beschuldigten A._____ ist demzufolge abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.1 Die erstinstanzliche Regelung betreffend die Kosten der Untersuchung, des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens und der amtlichen Verteidigungen (Urk. 54 S. 78 f.; Dispositivziffer 17) ist korrekt erfolgt und ausgangsgemäss zu bestätigen. 1.2 Zu bestätigen ist sodann auch die Höhe der durch die Vorinstanz für den Zeitraum der Untersuchung und des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens zugunsten des Privatklägers C._____ festgelegten Prozessentschädigung von Fr. 15'703.60 (Urk. 54 S. 79). Da der Privatkläger im vorliegenden Berufungsverfahren als Strafk Kläger gegen den Beschuldigten A._____ obsiegt, jedoch im Rahmen seiner gegen A._____ angestrebten Zivilklage unterliegt, ist der Beschuldigte A._____ für die genannte Prozessentschädigung jedoch lediglich im Umfang von $\frac{1}{4}$ für solidarisch haftbar zu erklären. 2.1 Für das Berufungsverfahren ist die Gerichtsgebühr sodann auf Fr. 5'000.- zu veranschlagen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B._____ im Berufungsverfahren betragen Fr. 601.55 (vormalige amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Y2._____; Urk. 98 und 99); die Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ betragen, unter Berücksichtigung des für die Berufungsverhandlung vorzunehmenden Zuschlages, Fr. 5'600.- (vgl. Urk. 119/2). 2.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 55 - Der Beschuldigte A._____ unterliegt im vorliegenden Berufungsverfahren bezüglich des Hauptstandpunktes zum Schuldpunkt, obsiegt jedoch in weitgehendem Umfang betreffend die Strafhöhe und im Zusammenhang mit der Genugtuung. Der Privatkläger ist nur noch im Verfahren gegen den Beschuldigten A._____ beteiligt und obsiegt in diesem hinsichtlich des Schuldpunktes, unterliegt jedoch im Zivilpunkt. Die Staatsanwaltschaft beantragte betreffend den Beschuldigten A._____ die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und unterliegt somit hinsichtlich der Strafhöhe. Insgesamt ist von einem Obsiegen des Beschuldigten A._____ zu $\frac{1}{2}$ auszugehen, wobei die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger je zu $\frac{1}{4}$ unterliegen. Der Beschuldigte B._____ unterliegt im

Berufungsverfahren infolge seines Rückzuges der Berufung betreffend den Schuldpunkt, die Genugtuung und die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie in materieller Hinsicht massgeblich bezüglich der Höhe der Strafe und der Frage des Vollzugs, wogegen er betreffend die Frage des Widerrufs der Vorstrafe obsiegt. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung gegen den Beschuldigten B._____ teilweise hinsichtlich der beantragten Strafhöhe. Gesamthaft betrachtet unterliegt der Beschuldigte B._____ mithin zu 4/5, wobei die Staatsanwaltschaft zu 1/5 unterliegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind folglich, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen, dem Beschuldigten A._____ zu 1/4, dem Beschuldigten B._____ zu 2/5 und dem Privatkläger C._____ zu 1/8 aufzuerlegen sowie im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. 2.3 Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ sind sodann ausgangsgemäss zu 1/2 definitiv und zu 1/2 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht für den einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Teil gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten bleibt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B._____ sind zu 1/5 definitiv und zu 4/5 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die

- 56 - Rückzahlungspflicht für den einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Teil ebenfalls gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten bleibt. 2.4 Dem Beschuldigten B._____ ist für das Berufungsverfahren eine auf einen Fünftel reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'400.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorzubehalten ist. 2.5 Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die obsiegende Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person sodann Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Dabei gilt als obsiegend der Strafkläger, wenn der Beschuldigte verurteilt wird, und der Zivilkläger, soweit er im Zivilpunkt obsiegt (Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, N 6 zu Art. 433 StPO). Da sich die Berufung des Beschuldigten B._____ lediglich noch gegen die Dispositivziffern 7, 8 und 9 des vorinstanzlichen Urteils richtet, nachdem sie insbesondere betreffend die Genugtuung (Ziff. 15.) und die Kostenfolgen (insbes. Ziff. 18.) zurückgezogen wurde (Urk. 102), ist festzuhalten, dass der Privatkläger im vorliegenden Verfahren nur noch im Zusammenhang mit der Berufung des Beschuldigten A._____ als Berufungsbeklagter involviert ist. Dabei zeigte sich, dass der Privatkläger betreffend die Verurteilung des Beschuldigten A._____ obsiegt, wogegen hinsichtlich der Frage der Genugtuung von einem Obsiegen des Beschuldigten A._____ auszugehen ist, zumal das Genugtuungsbegehren des Privatklägers gegenüber dem Beschuldigten A._____ mit dem heutigen Urteil abzuweisen ist. Mithin obsiegen der Privatkläger und der Beschuldigte A._____ im vorliegenden Verfahren je zur Hälfte, weshalb der Beschuldigte A._____ zu verpflichten sein wird, dem anwaltlich vertretenen Privatkläger eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Unter die Entschädigung gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO fallen dabei in erster Linie die einem Privatkläger entstandenen Anwaltskosten, sofern diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (Schmid, a.a.O., N 3 zu

- 57 - Art. 433 StPO). Vorliegend war der Beizug einer anwaltlichen Vertretung durch den Privatkläger zweifellos gerechtfertigt. Es ist jedoch zu prüfen, ob das vom Vertreter des Privatklägers geltend gemachte Anwaltshonorar unter die notwendigen Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO fällt und ob es – gegebenenfalls – angemessen ist. Um die

Höhe der geltend gemachten Prozessentschädigung zu belegen, legte Rechtsanwalt Dr. Z._____ während der Berufungsverhandlung eine Honorarnote betreffend seine Aufwendungen im Berufungsverfahren ins Recht (Prot. II S. 16, Urk. 121). Gemäss dieser entstand ihm ein Zeitaufwand von insgesamt 14 Stunden und 50 Minuten (Fr. 4'450.–), wobei ihm zudem Barauslagen von Fr. 46.10 anfielen. Des Weiteren macht Rechtsanwalt Dr. Z._____ Fr. 359.70 an Mehrwertsteuern geltend, womit sich der Gesamtbetrag seiner Honorarnote auf Fr. 4'855.80 beläuft. Die Bemessung der Prozessentschädigung zugunsten eines Vertreters der Privatküglerschaft bestimmt sich im Kanton Zürich grundsätzlich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung; LS 215.3). Gemäss § 1 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit eines kollegial urteilenden Gerichtes – auch im Berufungsverfahren – in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Innerhalb dieses Rahmens wird die Grundgebühr nach den besonderen Umständen, namentlich etwa nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, bemessen. Die Grundgebühr umfasst die gewöhnlichen, d.h. regelmässig anfallenden Bemühungen des Vertreters im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens sowie der Vorbereitung für dieses. Dazu zählen namentlich eine Besprechung mit dem Privatkügl, das Aktenstudium, die Vorbereitung und Teilnahme an der Verhandlung (inkl. Verfassen des Plädoyers)

- 58 - sowie das Studium des Urteils (ZR 101 [2002] Nr. 19 E. 3b). Zur Grundgebühr werden für weitere Verhandlungen bzw. Verhandlungstage und weitere notwendige Rechtsschriften Zuschläge berechnet (§ 17 Abs. 2 AnwGebV). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Vertreter des Privatküglers nur noch betreffend die Berufung des Beschuldigten A._____ in das Verfahren involviert ist und dass sich die Anträge des Privatküglers auf die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, auf die Zusprechung einer Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren sowie auf die antragsgemässe Auferlegung der Kosten beschränkten (Urk. 120). Der Aktenumfang ist vorliegend für ein Berufungsverfahren als relativ gering zu erachten, zumal dem Vertreter des Privatküglers die Akten bereits aus dem vorinstanzlichen Verfahren bekannt waren, was die Vorbereitungszeit wesentlich verkürzte. Die Eingaben des Beschuldigten A._____, mit welchen sich der Vertreter des Privatküglers im vorliegenden Verfahren neu auseinandersetzen musste, beschränkten sich dabei auf einige wenige Urkunden. Die sich im Rahmen der Berufung stellenden Fragen sind sodann – für einen Rechtsanwalt – als nicht sonderlich komplex zu erachten. Angesichts der konkreten Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie im Hinblick auf die durch den Vertreter des Privatküglers zu tätigen Bemühungen ist vorliegend für das Berufungsverfahren, innerhalb des weiten Rahmens von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, eine Grundgebühr von Fr. 2'600.– festzusetzen. Zuschläge im Sinne von § 17 Abs. 2 AnwGebV für weitere Verhandlungstage bzw. Rechtsschriften sind dabei nicht zu gewähren. Da das Honorar als Pauschalbetrag auszurichten ist, erübrigen sich grundsätzlich Ausführungen zur eingereichten Honorarnote. Steht dem Gericht zur Ausübung des pflichtgemässen Ermessens bei der Festsetzung der Entschädigung eine detaillierte Aufstellung über den tatsächlichen Aufwand zur Verfügung, so kann diese jedoch als Grundlage der Ermessensausübung im Sinne einer Kontrollrechnung herangezogen werden (ZR 105 [2006] Nr. 1 E. 5a mit weiteren

Hinweisen, insbes. auf ZR 101 [2002] Nr. 19). Die Grundgebühr von Fr. 2'600.– erweist sich dabei auch unter Berücksichtigung der durch den Vertreter des

- 59 - Privatklägers eingereichten Honorarnote sowie der weiteren Umstände als gerechtfertigt. Zur Honorarnote ist anzumerken, dass der von Rechtsanwalt Dr. Z. _____ geltend gemachte Zeitaufwand für die Nachbesprechung der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und die Analyse und Besprechung des vorinstanzlichen Urteils nicht im Berufungsverfahren geltend gemacht werden kann. Des Weiteren erscheint der für den der Berufungsverhandlung vorangehenden Zeitraum geltend gemachte Zeitaufwand, insbesondere für das Aktenstudium, die Erstellung des Plädoyers und das Treffen mit dem Privatkläger als übersetzt, wenn berücksichtigt wird, dass die wesentlichen Akten bereits aufgrund des vorinstanzlichen Verfahrens bekannt waren und dass die Begründung des durch den Vertreter des Privatklägers in der Berufungsverhandlung gehaltenen Plädoyers gerade einmal zwei Seiten umfasste (Urk. 120). Die Berufungsverhandlung hat sodann um 10.00 Uhr begonnen, wobei der Vertreter des Privatklägers diese um 14.00 Uhr verlassen hat (Prot. II S. 9 und S. 17). Unter Berücksichtigung der Wegzeiten ist für die Berufungsverhandlung somit ein Zeitaufwand von fünf Stunden zu entschädigen. Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Erstellung des zweiseitigen Plädoyers rechtfertigt sich die Berücksichtigung eines zusätzlichen Aufwandes von rund drei Stunden. Hieraus ergibt sich ein Zwischentotal von Fr. 2'400.– (8 Stunden x Fr. 300.–). Des Weiteren macht der Vertreter des Privatklägers Barauslagen von insgesamt Fr. 46.10 geltend (Urk. 121). Die unter den Titeln Telefonspesen, Kopien sowie Porti/Fax/E-Mail geltend gemachten Auslagen von Fr. 38.50 erscheinen ausgewiesen. Die unter Diverses aufgeführten Fr. 7.60 sind demgegenüber nicht nachvollziehbar und können folglich nicht berücksichtigt werden. Unter Aufrechnung des Mehrwertsteuersatzes von 8% auf das sich unter Berücksichtigung der Barauslagen ergebende Zwischentotal von Fr. 2'438.50 würde infolge einer konkreten Berechnung eine Entschädigung von Fr. 2'633.60 resultieren, weshalb die Festsetzung der Grundgebühr auf Fr. 2'600.– im Sinne einer Kontrollrechnung auch in Anbetracht der konkreten Umstände als angemessen erscheint.

- 60 - Der Beschuldigte A. _____ ist folglich zu verpflichten, dem Privatkläger C. _____ für das Berufungsverfahren eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'300.– zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 27. Februar 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte A. _____ freigesprochen. 3. Der Beschuldigte B. _____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 4. Vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte B. _____ freigesprochen. 5.-9. (...) 10. Die beim Forensischen Institut Zürich unter den Asservaten-Nummern ..., ..., ..., ... und ... aufbewahrten Kleidungsstücke des Beschuldigten A. _____ werden diesem nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf Verlangen herausgegeben. Soweit sie nicht binnen der bis zum 31. Dezember 2015 laufenden Lagerfrist abgeholt werden, werden sie durch das Forensische Institut Zürich vernichtet. 11. Die beim Forensischen Institut Zürich unter den Asservaten-Nummern ..., ..., ... und ... aufbewahrten Kleidungsstücke des Beschuldigten B. _____ werden diesem nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf Verlangen herausgegeben. Soweit sie nicht binnen der bis zum 31. Dezember 2015 laufenden Lagerfrist abgeholt werden, werden sie durch das

Forensische Institut Zürich vernichtet. 12. Die beim Forensischen Institut Zürich unter den Asservaten-Nummern ..., ... und ... aufbewahrten Kleidungsstücke des Privatklägers C._____ werden diesem nach

- 61 - Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf Verlangen herausgegeben. Soweit sie nicht binnen der bis zum 31. Dezember 2015 laufenden Lagerfrist abgeholt werden, werden sie durch das Forensische Institut Zürich vernichtet. 13. Die beim Forensischen Institut Zürich unter den Asservaten-Nummern ..., ..., ... und ... aufbewahrten Kleidungsstücke von D._____ werden diesem nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf Verlangen herausgegeben. Soweit sie nicht binnen der bis zum 31. Dezember 2015 laufenden Lagerfrist abgeholt werden, werden sie durch das Forensische Institut Zürich vernichtet. 14. Der Privatkläger C._____ wird mit seiner Schadenersatzforderung auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 15. [...] [Der Beschuldigte] B._____ [wird] [...] verpflichtet, dem Privatkläger C._____ eine Genugtuung von Fr. 3'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 24. März 2012 zu bezahlen. Der weitergehende Genugtuungsanspruch wird abgewiesen. 16. Die Entscheidegebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Kantonspolizei Fr. 3'000.- Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Fr. 3'844.25 Auslagen Untersuchung Fr. 13'553.70 amtliche Verteidigung des Beschuldigten B._____ (RA Y2._____) Fr. 11'449.20 amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ (RA X._____) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 17. (...) 18. (...) 19. (Mitteilungen.) 20. (Rechtsmittel.)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 62 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Sanktion A._____: a) Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 90.-, wovon 33 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. b) Der Vollzug der gegen den Beschuldigten A._____ ausgefallenen Geldstrafe wird nicht aufgeschoben. 3. Sanktion B._____: a) Der Beschuldigte B._____ wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 33 Tage durch Haft erstanden sind. b) Der Vollzug der gegen den Beschuldigten B._____ ausgefallenen Freiheitsstrafe wird im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (10 Monate, abzüglich 33 Tage, die durch Haft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. c) Die dem Beschuldigten B._____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 26. Januar 2010 für eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.-- angesetzte Probezeit von 3 Jahren wird um 1 ½ Jahre verlängert, beginnend ab 29. November 2013. 4. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers C._____ gegenüber dem Beschuldigten A._____ wird abgewiesen. 5. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Ziff. 17) wird bestätigt.

- 63 - 6. Der Beschuldigte B._____ wird verpflichtet, dem Privatkläger C._____ für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 15'703.60 zu bezahlen. Der Beschuldigte A._____ wird für diese Summe gegenüber dem Privatkläger im Umfang von ¼ für solidarisch haftbar erklärt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 601.55 amtliche Verteidigung B._____ (RA Y2._____) Fr. 5'600.-- amtliche Verteidigung A._____ (RA X._____) 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen (RA Y2._____ und RA X._____), werden dem Beschuldigten A._____ zu ¼, dem Beschuldigten B._____ zu 2/5 und dem Privatkläger C._____ zu 1/8 auferlegt sowie im Übrigen auf die

Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.____ (RA X.____) werden zu 1/2 definitiv und zu 1/2 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht für den einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Teil bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B.____ (RA Y2.____) werden zu 1/5 definitiv und zu 4/5 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht für den einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Teil bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Dem Beschuldigten B.____ wird für das Berufungsverfahren eine auf einen Fünftel reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (RA Y1.____) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.

- 64 - 10. Der Beschuldigte A.____ wird verpflichtet, dem Privatkläger C.____ für das Berufungsverfahren eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- zu bezahlen. 11. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A.____; – den erbetenen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B.____; – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich; – Rechtsanwalt Dr. Z.____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers C.____; sowie hernach in vollständiger Ausfertigung an – den amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A.____; – den erbetenen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B.____; – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich; – Rechtsanwalt Dr. iur. Z.____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers C.____; und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste; – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A (betr. die Beschuldigten B.____ und A.____) sowie mit Formular B (betr. den Beschuldigten B.____) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit den Formularen "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" (betr. die Beschuldigten B.____ und A.____); – die Staatsanwaltschaft See / Oberland in die Untersuchungsakten B-2/2008/4358; – das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrales Inkasso, betr. unbedingte Geldstrafe gemäss Dispositiv-Ziffer 2; – das Forensische Institut Zürich, Postfach, 8021 Zürich;

- 65 - – die Kantonspolizei Zürich, TEU-ZD-DA, mit separaten Schreiben gemäss § 54a PolG. 12. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. November 2013 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic. iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.